

# Jagdzeiten in Niedersachsen (Stand 14.03.2018)

Jagdzeit 

Nachfolgend sind die derzeit in Niedersachsen gültigen Jagdzeiten nach der Bundesjagdzeitenverordnung und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes zusammengestellt.

Hier nicht genannte Wildarten genießen ganzjährige Schonung.

Wildart	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Damwild	Hirsche											
	Alttiere, Kälber											
	Schmalspießer, Schmaltiere											
Muffelwild	Lämmer, Schmal-, Schafe											
	Widder											
Rehwild	Rehböcke											
	Schmalrehe											
	Kitze											
	Ricken											
Rotwild	Hirsche											
	Alttiere, Kälber											
	Schmalspießer, Schmaltiere											
Schwarzwild	Keiler											
	Bachen	§ 22 Abs. 4 BJagdG bleibt unberührt - als Elterntiere gelten Bachen, deren Frischlinge noch gelbe Längsstreifen aufweisen.										
	Überläufer und Frischlinge											
Sikawild	Alttiere, Kälber											
	Schmaltiere u. -spießer, Hirsche											
Dachse												
Feldhasen												
Füchse	Jungfüchse ganzjährig		15.									
Hermeline												
Iltisse												
Marderhunde	Jungmarderhunde ganzjährig											
Minke	Jungminke ganzjährig											
Nutrias												
Stein- und Baummarder							15.					
Waschbären	Jungwaschbären ganzjährig			15.								
Wildkaninchen	Jungkaninchen ganzjährig										16.	
Elstern												
Fasanen										16.		
Graugänse										16.		
	Davon abweichend in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 auf der Rückseite gekennzeichnet sind, 01.08. bis 30.11.											
Höckerschwäne											21.	
	Davon abweichend in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 auf der Rückseite gekennzeichnet sind, 01.11. bis 30.11. jeweils mit der <b>Maßgabe</b> , dass die Jagd nur zur Schadensabwehr und nur auf Höckerschwäne ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder Neueinsaaten von Grünland einfallen.											

Wildart	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Kanadagänse										16.		
	Davon abweichend in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 auf der Rückseite gekennzeichnet sind, 01.08. bis 30.11.											
Krickenten										16.		
	a) davon abweichend in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 4 auf der Rückseite gekennzeichnet sind, 01.10. bis 30.11. b) davon abweichend in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 6 auf der Rückseite gekennzeichnet sind, <b>keine Jagdzeit</b> .											
Nilgänse										16.		
	Davon abweichend in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 auf der Rückseite gekennzeichnet sind, 01.08 bis 30.11.											
Pfeifenten										16.		
	a) davon abweichend in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 4 auf der Rückseite gekennzeichnet sind, 01.10. bis 30.11. b) davon abweichend in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 5 auf der Rückseite gekennzeichnet sind, <b>keine Jagdzeit</b> .											
Rabenkrähen											21.	
Rebhühner						15.						
	in einem Jagdbezirk, in dem mindestens 3 erfolgreich reproduzierende Brutpaare je volle 100 ha landwirtschaftlicher Fläche vorhanden sind - <b>in einem anderen Jagdbezirk keine Jagdzeiten</b> .											
Alttauben					19.							
Ringeltauben	Ganzjährig - mit der <b>Maßgabe</b> , dass die Jagd vom 21.02. bis 31.03. nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen.											
Jungtauben	Ganzjährig - mit der <b>Maßgabe</b> , dass die Jagd vom 20.08. bis 31.10. und vom 21.02. bis 31.03. nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen.											
Silbermöwen												11.
	abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 7 auf der Rückseite gekennzeichnet sind, <b>keine Jagdzeit</b> .											
Stockenten										16.		
	Abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 4 auf der Rückseite gekennzeichnet sind, 01.09. bis 30.11.											
Türkentauben												
Waldschnepfen							15.					

**Anlage** zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (vom 23.09.2014)

**Vogelschutzgebiete**

Die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete ergibt sich aus der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28.07.2009 (Nds. MBl. S. 783) über die Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten

Spalte 1 Nummer	Spalte 2 Name d. Vogelschutzgebietes	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
V01	Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer	X	X	X	X	X
V02	Wangerland		X	X		
V03	Westermarsch	X	X			
V04	Krummhörn	X	X	X		
V06	Rheiderland	X	X			
V08	Leinental bei Salzderhelden		X		X	
V09	Ostfriesische Meere	X	X			
V10	Emsmarsch von Leer bis Emden	X	X	X		
V11	Hunteniederung	X	X	X	X	
V17	Alfsee					X

Spalte 1 Nummer	Spalte 2 Name d. Vogelschutzgebietes	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
V18	Untereelbe	X	X	X	X	
V37	Niederächsische Mittelelbe	X	X	X	X	
V39	Dümmer	X	X	X	X	X
V42	Steinhuder Meer	X	X			X
V46	Drömling		X		X	
V49	Riddagshäuser Teiche		X			
V50	Lengeder Teiche		X			
V51	Heerter See					X
V63	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens	X	X			
V64	Marschen am Jadebusen	X	X	X		X
V65	Butjardingen	X	X			